

waren. In der Folgezeit setzte sich Aachen als rechtmäßiger Krönungsort durch. In das Jahr 1158 fällt bereits die Erklärung des Kaisers Friedrich Barbarossa, daß dem Erzbischof von Köln die Weihe des deutschen Königs gebühre.¹⁾ Damit war indirekt auch Aachen als Krönungsort ausdrücklich bestätigt, wie das in dem Worte Gottfrieds von Diterbo, des Geschichtsschreibers Friedrichs, zum Ausdruck kommt, daß der König, sobald er in Aachen den Stuhl der Karolinger bestiegen hat, nach der gesetzlichen Ordnung ganz Deutschland besitzt.²⁾ Dieser gleiche Geschichtsschreiber, der nachweisbar auch in Aachen gewesen ist³⁾, hat in seinem zuerst 1185 veröffentlichten Werke Pantheon in einem Gedicht die 4 Hauptsitze des römischen Reiches besungen und sagt darin, daß der König zuerst in Aachen, dann in Arelat, dann in Monza auf den Thron erhoben werde und schließlich die Kaiserkrone empfangen.⁴⁾ In der Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa häufen sich die Anerkennungen für das Krönungsrecht Aachens. Bereits die am 8. Januar 1166 von Friedrich bestätigte gefälschte Urkunde Karls des Großen für Aachen⁵⁾ enthält den Satz, daß auf dem in der Pfalzkapelle Karls, dem Marienmünster, errichteten Königstuhl die Könige als Nachfolger und Erben des Reiches eingesetzt werden sollen (ut in ipsa sede reges successores et heredes regni initiarentur). Einen ähnlichen Satz enthält das noch im Aachener Archiv beruhende Originalprivileg Friedrichs vom 9. Januar 1166⁶⁾, daß der Königsort Aachen alle Provinzen und Städte an Würde und Ehre übertrifft u. a. wegen seines Königstuhls, auf dem die Kaiser der Römer die erste Krone empfangen (tum pro sede regali, in qua primo imperatores Romanorum coronantur). Ähnlich spricht sich das Privileg

¹⁾ Ebenda 32.

²⁾ Ebenda.

³⁾ W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2 (Berlin 1894), 294.

⁴⁾ M. Schmitz, Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen, 35. d. Aachener Geschichtsver. 24 (1902), 37f.

⁵⁾ G. Raupach, Die Legende Karls des Großen. Mit einem Anhang über Urkunden Karls des Großen und Friedrichs I. für Aachen von H. Loersch (Leipzig 1890) 155ff., bes. 157, Zeile 149f.

⁶⁾ Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins 1 (Düsseldorf 1840) Nr. 412, S. 283f.